

Entwurf

Verbindlichkeitsvereinbarung der Mitglieder des WestfalenTarif-Ausschusses

Den vertragsschließenden Parteien ist bewusst, dass jedenfalls in zentralen Teilen die Entscheidungen und Maßnahmen der WestfalenTarif GmbH zwingend deren einheitliche Umsetzung durch die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger erfordern. Um diese einheitliche Umsetzung sicherzustellen, vereinbaren die Parteien was folgt:

Die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger verpflichten sich sowohl wechselseitig untereinander als auch gegenüber der WestfalenTarif GmbH,

[Thema 1 - Tarifantrag]

(i) den WestfalenTarif gemeinsam durch die WestfalenTarif GmbH beantragen zu lassen, wozu sie ihr hiermit bereits jetzt und nur aus wichtigem Grund widerruflich Auftrag und Vollmacht erteilen, und den WestfalenTarif auch tatsächlich in der genehmigten Form anzuwenden;

[Thema 2 - Vertriebsleitfaden]

(ii) diejenigen Vorgaben eines von der WestfalenTarif GmbH noch zu verabschiedenden Vertriebsleitfadens, die in einem solchen Vertriebsleitfadens (in der jeweils geltenden Fassung) als bindend gekennzeichnet sind, uneingeschränkt und unmodifiziert in ihrem jeweiligen Bereich umzusetzen und anzuwenden;

[Thema 3 - Beschlüsse Westfalentarif-Ausschuss]

(iii) solche Beschlüsse des WestfalenTarif-Ausschusses, die im Beschluss selbst als für die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bindend bestimmt sind, uneingeschränkt und unmodifiziert in ihrem jeweiligen Bereich umzusetzen und anzuwenden.

[Thema 4 - Verstöße/Pönalen]

Verstößt ein Verkehrsunternehmen oder ein Aufgabenträger entweder mehrmals oder (trotz Abmahnung durch [abmahnungsbefugte Person]) dauerhaft gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen, so [Rechtsfolge].